

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2014

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 25. Februar 2014
Artikelnummer: 2140921141014

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

Tabellenteil

1	Absatz von Bier	3
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	3
3	Bierabsatz insgesamt nach Ländern	4
4	Absatz von Biermischungen nach Ländern	4
5	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	5
6	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar	5
7	Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar	6
8	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar	6
9	Absatz von Bier im Jahresüberblick	7

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung	9	
1	Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2	Inhalte und Nutzerbedarf	11
3	Methodik	11
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	12
5	Aktualität und Pünktlichkeit	12
6	Vergleichbarkeit	12
7	Kohärenz	13
8	Verbreitung und Kommunikation	13
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	13

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

l = Liter

g = Gramm

kg = Kilogramm

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2014	2013	
	hl		%
1 bis 4	645	932	- 30,7
5	13 131	14 931	- 12,1
6	21 526	21 466	0,3
7	38 688	39 442	- 1,9
8	19 487	20 697	- 5,8
9	162 111	170 791	- 5,1
10	254 348	239 555	6,2
11	4 979 240	5 042 114	- 1,2
12	1 051 217	996 992	5,4
13	80 148	83 844	- 4,4
14	43 556	9 992	335,9
15	41 906	62 545	- 33,0
16	67 676	66 359	2,0
17	23 009	15 664	46,9
18	29 061	32 549	- 10,7
19	4 292	2 418	77,5
20	266	158	68,3
21	1 259	1 986	- 36,6
22 und darüber	6 359	6 675	- 4,7
Insgesamt	6 837 926	6 829 109	0,1
davon			
Versteuert	5 713 284	5 865 080	- 2,6
Steuerfrei	1 124 642	964 029	16,7
in EU-Länder	698 320	676 664	3,2
in Drittländer u.a.	416 484	277 561	50,1
als Haustrunk	9 837	9 804	0,3

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *)

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2014	2013	
	hl		%
1 bis 5	13 246	14 986	- 11,6
6	15 391	15 643	- 1,6
7	2 244	2 704	- 17,0
8	1 220	1 530	- 20,3
9	57 596	62 569	- 7,9
10	67 210	67 514	- 0,4
11 und darüber	94 103	65 996	42,6
Insgesamt	251 010	230 942	8,7

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2014	2013	
	hl		%
Baden-Württemberg	455 441	442 154	3,0
Bayern	1 626 866	1 595 656	2,0
Berlin / Brandenburg	254 753	266 871	- 4,5
Hessen	192 495	203 617	- 5,5
Mecklenburg-Vorpommern	191 050	186 879	2,2
Niedersachsen / Bremen	677 000	638 928	6,0
Nordrhein-Westfalen	1 723 253	1 767 810	- 2,5
Rheinland-Pfalz / Saarland	460 429	447 604	2,9
Sachsen	545 756	566 733	- 3,7
Sachsen-Anhalt	196 483	193 311	1,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	237 568	240 858	- 1,4
Thüringen	276 831	278 688	- 0,7
Deutschland	6 837 926	6 829 109	0,1

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *)

Land	Januar		Veränderung
	2014	2013	
	hl		%
Baden-Württemberg	7 501	7 344	2,1
Bayern	29 317	28 281	3,7
Berlin / Brandenburg	x
Hessen	9 019	11 674	- 22,7
Mecklenburg-Vorpommern	1 445	1 589	- 9,0
Niedersachsen / Bremen	21 998	22 956	- 4,2
Nordrhein-Westfalen	109 240	78 844	38,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	38 629	46 019	- 16,1
Sachsen	10 835	11 707	- 7,5
Sachsen-Anhalt	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	x
Thüringen	13 082	12 686	3,1
Deutschland	251 010	230 942	8,7

*) Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2014	2013	
	hl		%
Baden-Württemberg	374 140	365 813	2,3
Bayern	1 303 310	1 311 745	- 0,6
Berlin / Brandenburg	253 302	264 988	- 4,4
Hessen	175 764	184 500	- 4,7
Mecklenburg-Vorpommern	165 569	157 712	5,0
Niedersachsen / Bremen	411 262	411 327	- 0,0
Nordrhein-Westfalen	1 547 683	1 602 628	- 3,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	318 039	365 576	- 13,0
Sachsen	512 645	541 342	- 5,3
Sachsen-Anhalt	194 802	190 736	2,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	226 243	230 507	- 1,8
Thüringen	230 526	238 207	- 3,2
Deutschland	5 713 284	5 865 080	- 2,6

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Baden-Württemberg	50 122	60 327	29 926	14 805	1 254	1 209
Bayern	188 655	177 545	130 037	101 431	4 864	4 935
Berlin / Brandenburg	171	109
Hessen	8 949	11 635	7 264	7 065	517	418
Mecklenburg-Vorpommern	118	97
Niedersachsen / Bremen	156 849	172 956	108 590	54 365	299	280
Nordrhein-Westfalen	125 076	123 510	49 427	40 334	1 066	1 337
Rheinland-Pfalz / Saarland	114 526	70 789	27 357	10 804	508	435
Sachsen	24 977	22 917	7 469	1 814	665	660
Sachsen-Anhalt	21	25
Schleswig-Holstein / Hamburg	55	28
Thüringen	6 803	.	39 204	.	298	271
Deutschland	698 320	676 664	416 484	277 561	9 837	9 804

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Baden-Württemberg	23 081	20 989	417 889	398 131	14 470	23 033
Bayern	79 784	86 276	1 517 740	1 480 681	29 343	28 699
Berlin / Brandenburg	10 370	10 503	242 119	254 080	2 263	2 288
Hessen	23 611	29 928	148 617	159 370	20 266	14 320
Mecklenburg-Vorpommern	8 981	6 654	166 473	162 123	15 597	18 102
Niedersachsen / Bremen	75 480	86 077	549 845	505 903	51 675	46 949
Nordrhein-Westfalen	75 686	78 327	1 644 301	1 685 577	3 266	3 905
Rheinland-Pfalz / Saarland	77 529	46 641	330 963	368 059	51 938	32 904
Sachsen	31 922	30 685	504 458	526 001	9 376	10 046
Sachsen-Anhalt	2 218	2 771	194 075	190 312	190	228
Schleswig-Holstein / Hamburg	63 447	68 609	169 656	166 339	4 464	5 910
Thüringen	37 826	40 354	224 469	226 374	14 535	11 959
Deutschland	509 937	507 814	6 110 605	6 122 950	217 384	198 345

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Baden-Württemberg	11 693	12 462	361 036	351 525	1 411	1 826
Bayern	67 206	64 370	1 220 569	1 228 860	15 535	18 516
Berlin / Brandenburg	10 363	10 498	240 789	252 287	2 150	2 203
Hessen	18 813	20 475	140 590	151 732	16 360	12 292
Mecklenburg-Vorpommern	3 815	3 668	154 501	147 330	7 252	6 714
Niedersachsen / Bremen	24 758	25 682	379 605	378 459	6 899	7 186
Nordrhein-Westfalen	62 752	67 016	1 482 044	1 531 764	2 887	3 848
Rheinland-Pfalz / Saarland	14 008	15 510	291 757	339 098	12 274	10 968
Sachsen	30 288	28 600	473 046	502 749	9 311	9 992
Sachsen-Anhalt	2 218	2 771	192 398	187 744	187	221
Schleswig-Holstein / Hamburg	59 425	64 536	163 727	162 011	3 091	3 960
Thüringen	32 817	34 214	194 000	200 535	3 709	3 458
Deutschland	338 156	349 801	5 294 062	5 434 093	81 065	81 186

9 Absatz von Bier im Jahresüberblick ^{*)}

Hektoliter

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹⁾
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2013							
Januar	6 829 109	5 865 080	964 029	676 664	277 561	9 804	230 942
Februar	5 920 145	5 013 342	906 803	569 594	327 446	9 763	166 527
März	7 115 075	6 000 099	1 114 975	738 343	365 924	10 709	266 149
1. Quartal	19 890 620	16 880 298	3 010 323	1 999 975	979 894	30 453	663 678
April	8 350 217	6 934 096	1 416 120	926 550	477 584	11 987	373 866
Mai	9 130 175	7 655 053	1 475 122	996 653	465 810	12 659	473 423
Juni	8 502 158	6 977 479	1 524 679	1 029 465	483 249	11 965	469 469
2. Quartal	25 989 585	21 570 841	4 418 744	2 952 658	1 429 471	36 616	1 316 775
1. Halbjahr	45 880 205	38 451 138	7 429 067	4 952 633	2 409 365	67 069	1 980 453
Juli	10 167 891	8 447 803	1 720 088	1 177 531	529 683	12 874	664 277
August	8 882 934	7 447 555	1 435 379	1 030 769	392 296	12 314	564 995
September	7 907 800	6 692 339	1 215 461	801 407	402 780	11 274	290 450
3. Quartal	26 989 396	22 617 451	4 371 945	3 010 383	1 325 098	36 464	1 519 805
Oktober	7 679 581	6 504 273	1 175 308	788 185	375 704	11 419	258 318
November	6 623 484	5 581 501	1 041 983	702 456	328 415	11 113	215 460
Dezember	7 447 969	6 539 192	908 778	627 317	266 339	15 121	261 864
4. Quartal	21 736 636	18 615 481	3 121 155	2 116 270	967 271	37 614	735 195
2. Halbjahr	48 726 033	41 232 933	7 493 100	5 126 653	2 292 369	74 078	2 254 999
Jahr	94 606 238	79 684 071	14 922 167	10 079 286	4 701 734	141 147	4 235 452

2014

Januar	6 837 926	5 713 284	1 124 642	698 320	416 484	9 837	251 010
--------	-----------	-----------	-----------	---------	---------	-------	---------

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2014 / 2013

Januar	0,1	- 2,6	16,7	3,2	50,1	0,3	8,7
--------	-----	-------	------	-----	------	-----	-----

^{*)} Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹⁾ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27.Februar 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315; Fax: +49 (0) 611/ 72-4000;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Rechtsgrundlage:</i> Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• <i>Erhebungseinheiten:</i> Hauptzollamt Stuttgart• <i>Berichtszeitraum:</i> Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern• <i>Zweck der Statistik:</i> Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.• <i>Hauptnutzer:</i> Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Sekundärerhebung• <i>Berichtsweg:</i> Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• <i>Stichprobenverfahren:</i> ./.• <i>Stichprobenumfang:</i> ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> ./.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> ./.• <i>Gesamtbewertung:</i> Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse:</i> Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.• <i>Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse:</i> ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik:</i> Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:</i> https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/AbsatzBier.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B - aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Thematische Veröffentlichungen, Öffentliche Finanzen und Steuern, Steuern)

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. Berechtigte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B-eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Monatsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2013 geänderte Angaben zum Juni 2012, 2. Quartal 2012 und 1. Halbjahr 2012). Letztmalig werden die Angaben für 2012 dann im Dezember 2013 aktualisiert. Der Jahreswert 2012, mit dem Stand 12/2013, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2012 - Dezember 2013. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 „Absatz von Bier“, der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.